

**Ordnung zur Anrechnung
von Qualifikationen und Kompetenzen
für den weiterbildenden
Master-Studiengang Psychosoziale
Therapie
und Beratung
am Fachbereich
Sozial- und Gesundheitswesen
der
Hochschule Magdeburg-Stendal (FH)
vom 21.07.2010**

Auf der Grundlage der §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S.256 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 700, 706), i.V. mit den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen im Beschluss der KMK vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010 im Abschnitt A1 Punkt 1.3 und der Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (II) (Beschluss der KMK vom 18.09.2008) hat die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) folgende Ordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Umfang der Anrechnung
§ 3	Anrechnungskommission
§ 4	Arten der Anrechnung und Antragsstellung
§ 5	Pauschale Anrechnung
§ 6	Individuelle Anrechnung
§ 7	Kompetenzprüfung
§ 8	Fristen
§ 9	Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Die vorliegende Ordnung regelt die Anrechnung von Qualifikationen und Kompetenzen für den weiterbildenden MA-Studiengang Psychosoziale Therapie und Beratung am Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) gemäß § 15 der Studien- und Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

**§ 2
Umfang der Anrechnung**

(1) Vorhandene Qualifikationen und Kompetenzen können im Umfang von bis zu 50% der Studienleistungen im Studiengang angerechnet werden. Dies entspricht im Fall des weiterbildenden Master-Studiengangs Psychosoziale Therapie und Beratung bis zu 50 Credits.

(2) Anrechnungsfähig sind alle Module von M 1 bis M 13, jedoch nicht M 14.

**§ 3
Anrechnungskommission**

(1) Die Anrechnung von Qualifikationen und Kompetenzen erfolgt durch die Anrechnungskommission.

(2) Die Anrechnungskommission wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt und besteht mind. aus zwei ProfessorInnen sowie einer dritten Person, die LfBA, wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterin, oder ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Praxis sein muss.

**§ 4
Arten der Anrechnung und Antragsstellung**

(1) Folgende Arten der Anrechnung von Qualifikationen und Kompetenzen für den Masterstudiengang Psychosoziale Therapie und Beratung sind möglich:

1. Pauschale Anrechnung
2. Individuelle Anrechnung

(2) Die Anrechnung von Qualifikationen und Kompetenzen erfolgt auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss leitet die Anträge an die Anrechnungskommission wei-

ter.

§ 5 Pauschale Anrechnung

(1) Aufgrund eines abgeschlossenen Studiums von mind. 4 Jahren Regelstudienzeit (Diplom, Magister, Staatsexamen) in den Bereichen Psychologie, Medizin, Pädagogik, Sozialpädagogik sowie anderen für den Studiengang relevanten Geistes- und Sozialwissenschaften oder einer postgradualen Ausbildung in Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie, können bis zu insgesamt 50 Credits, mit bereits im Erststudium oder im Rahmen der postgradualen Ausbildung behandelten Inhalten, pauschal angerechnet werden.

(2) Bei der pauschalen Anrechnung erfolgt die Benotung auf der Grundlage der Abschlussnote im betreffenden Studiengang.

§ 6 Individuelle Anrechnung

(1) Die individuelle Anrechnung bietet über die pauschale Anrechnung hinaus, Kompetenzen aus der Berufspraxis, der individuellen Weiterbildung und andere Fähigkeiten und Kompetenzen, die für den M.A. Psychosoziale Therapie und Beratung relevant sein können, anzuerkennen.

(2) Dazu ist erforderlich:

1. ein Kompetenz-Portfolio, und
2. Nachweise in Form von Zeugnissen, Zertifikaten, Dokumentationen, welche die im Portfolio dargestellten Kompetenzen belegen, einzureichen.

(3) Bei der individuellen Anrechnung erfolgt keine Benotung, sondern eine Bewertung mit „erfolgreich abgeschlossen“.

§ 7 Kompetenzprüfung

(1) Die Kompetenzprüfung stellt fest, ob das Niveau der Kompetenz dem Niveau des weiterbildenden Master-Studiengangs entspricht. Dazu wird der Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse von HRK und KMK herangezogen.

(2) In der Kompetenzprüfung wird weiterhin festgestellt, welchen Modulen und welchem Umfang diese Kompetenzen entsprechen. Die-

se Prüfung wird von der Anrechnungskommission durchgeführt.

(3) Die Übereinstimmung vorhandener Kompetenzen mit einem Modul kann

- vollständig zutreffen (volle Anerkennung des Moduls)
- zu mindestens 75% zutreffen (volle Anerkennung mit Auflagen)
- zu mindestens 50% zutreffen (teilweise Anerkennung oder volle Anerkennung mit verpflichtenden Auflagen)

(4) Reichen die schriftlichen Unterlagen nicht aus, kann die Anrechnungskommission weitere Unterlagen anfordern oder den Studierenden bzw. die Studierende zu einer mündlichen Kompetenzprüfung einladen, die von der Anrechnungskommission durchgeführt wird.

(5) Im Ergebnis der Kompetenzprüfung bewertet die Anrechnungskommission die Qualifikationen und Kompetenzen hinsichtlich der Gleichwertigkeit bzgl. einzelner Module und erstellt eine Liste der anrechenbaren Module.

(6) Für Module, die nur mit Auflagen angerechnet werden können, setzt die Anrechnungskommission eine angemessene Frist zur Erfüllung.

§ 8 Fristen

(1) Der Antrag auf Anrechnung von Qualifikationen und Kompetenzen ist mit den erforderlichen Nachweisen bis spätestens 4 Wochen nach Beginn des Studiums an den Prüfungsausschuss des weiterbildenden Master-Studiengangs Psychosoziale Therapie und Beratung zu stellen.

(2) Die Anrechnungskommission teilt i.d.R. bis spätestens 8 Wochen nach Vorliegen aller erforderlichen Dokumente das Ergebnis der Kompetenzprüfung schriftlich dem Studierenden oder der Studierenden mit.

§ 9 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Sozial- und Gesundheitswesens vom 21.07.2010 und des Senates der

Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom
10.11.2010

Der Rektor